

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 10. März 2008
GZ 301.015/003-S4-2/08

Entwurf einer Novelle zum Berufsausbildungsgesetz, zum Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, zum Arbeitsmarktservicegesetz, zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, zum Arbeitsmarktförderungsgesetz und zum Einkommensteuergesetz 1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 7. Februar 2008, GZ BMWA-433.001/0007-II/1/2008, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Berufsausbildungsgesetz und zu weiteren arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen nimmt er wie folgt Stellung:

Den finanziellen Erläuterungen zufolge reduziert sich beim Bund der Aufwand für die auslaufende Lehrlingsausbildungsprämie von 125 Mill. EUR im Jahr 2008 auf 41 Mill. EUR im Jahr 2010. Die Neuausrichtung der besonderen Form der Förderung zusätzlicher Lehrstellen (Blum-Bonus) soll beim Bund einen Aufwand von 36 Mill. EUR im Jahr 2009 und von 75 Mill. EUR im Jahr 2010 verursachen. Für die verschiedenen neuen Ansätze zur betriebsbezogenen Förderung der Ausbildung und für die überbetriebliche Ausbildungsförderung wird auf Planbudgets und Budgetrahmen - jeweils in bis zu dreistelliger Millionenhöhe - verwiesen.

Da aus dieser pauschalen Darstellung nicht hervorgeht, auf welcher Basis die genannten Beträge ermittelt wurden, verweist der Rechnungshof auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG. Nach deren TZ 1.4.1 sind die Ausgangsgrößen, Annahmen,

Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

In Bezug auf die Ausübung der Aufsicht über die Lehrlingsstellen soll sich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erforderlichenfalls geeigneter externer Einrichtungen bedienen können (siehe § 19c Abs. 1 des Entwurfs zum Berufsausbildungsgesetz). Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob und in welcher Höhe beim Bund dadurch Mehrkosten zu erwarten sind.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Weiters wäre eine genauere Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds wünschenswert gewesen: So fehlen einerseits Angaben zum Personal- und Sachaufwand bei den Wirtschaftskammern, der diesen im Zusammenhang mit der Vergabe von Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen zu ersetzen ist (siehe § 19b Abs. 7 des Entwurfs zum Berufsausbildungsgesetz). Andererseits ist auch der zu erwartende Aufwand für die Einführung der differenzierten Basisförderung (in der Höhe von 48 Mill. EUR im Jahr 2009 und von 95 Mill. EUR im Jahr 2010), der vom Fonds abgedeckt werden soll, mangels Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: